

PETRA ZOBEL

Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

154

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

154

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Petra Zobel

Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht

Im Spannungsverhältnis zwischen
Integration und Exklusion

Mohr Siebeck

Petra Zobel, geboren 1972; Bankkauffrau; Studium der Rechtswissenschaften in Greifswald und Lancaster (GB); wiss. Mitarbeiterin an der Universität in Greifswald; 2005 Promotion; 2003–05 Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

978-3-16-158494-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148765-6

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sommersemester 2004 unter dem Titel „Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht – Integration und Exklusion – Die Nordsee- und die Eco Swiss/Benetton-Entscheidung im Diskurs“ als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur bis August 2005 berücksichtigt werden.

Der wesentliche Teil dieser Arbeit entstand in Greifswald während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum (Gerd Bucerius-Stiftungsprofessur) bei Herrn Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago). An seinem Lehrstuhl hatte ich den Freiraum und auch das Umfeld, die Dissertation zu erstellen. Zugleich konnte ich einige Monate die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg nutzen. Während dieser Zeit hatte ich phantastische Arbeitsbedingungen und auch die besten Gesprächspartner.

Herr Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago) hat als Doktorvater die Arbeit betreut und gefördert. Herr Prof. Dr. Stefan Habermeier hat im Rahmen des Promotionsverfahrens an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald das Zweitgutachten erstellt. Ihnen und allen anderen, die mir geholfen haben, mein herzlicher Dank. Besonders danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.) für die Aufnahme meiner Arbeit in dieser Schriftenreihe.

Ein besonderer und herzlicher Dank gilt meinen Eltern, Katharina und Peter Zobel, für ihre Gelassenheit und ihr Vertrauen und die mir zu jeder Zeit gewährte Freiheit. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Greifswald/Hamburg im August 2005

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV

Einleitung	1
------------------	---

A. Einführung: Begriff der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.....	1
B. Schiedsgerichtsbarkeit – Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit.....	2
C. Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit	5
D. Problemaufriss – Integration und Exklusion	6
E. Gang der Untersuchung	8

1. Kapitel: Europäisches Kollisionsrecht

Das EG-Schuldvertragsübereinkommen und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit	11
---	----

A. Problemstellung	11
B. Art. 3 ff. EVÜ und Art. 28 UNCITRAL-Modellgesetz – der Spagat des deutschen Gesetzgebers.....	14
I. Rechtswahl durch die Parteien	15
II. Objektive Anknüpfung durch das Schiedsgericht	15
III. Billigkeitsentscheidungen	17
IV. Verbraucher- und Arbeitsverträge	18
C. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Bindung des Gesetzgebers an das EG-Schuldvertragsübereinkommen.....	20
I. Derzeitiger Meinungsstand.....	20
II. Kritische Würdigung.....	27
III. Eigener Ansatz: Auslegung des EG-Schuldvertrags- übereinkommens	38
IV. Ergebnis und Ausblick	107
D. Ergebnis: Exklusion der Schiedsgerichtsbarkeit.....	107

2. Kapitel: Einbindung der Schiedsgerichtsbarkeit in die europäische Gemeinschaftsrechtsordnung Die Nordsee- und die Eco/Swiss-Benetton-Entscheidung	109
--	-----

A.	Bindung der Schiedsgerichte an das Europäische Gemeinschaftsrecht.....	109
I.	Geltung, Vorrang und Unmittelbarkeit des Europäischen Gemeinschaftsrechts	109
II.	Konsequenz für die staatlichen Gerichte	111
III.	Konsequenzen für die Schiedsgerichte	112
IV.	Ergebnis.....	116
B.	Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte nach Art. 234 EGV	120
I.	„Gericht eines Mitgliedstaats“ – die Ansicht des EuGH.....	120
II.	Verweigerung der Vorlageberechtigung: Kritik.....	141
III.	Die Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte: eigene Ansicht.....	174
IV.	Ausgestaltung der Vorlagemöglichkeit nach Art. 234 EGV	192
V.	Lokalisierung: „Gericht eines Mitgliedstaats“	196
VI.	Die Reform der europäischen Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit.....	206
C.	Ergebnis: Integration und Exklusion der Schiedsgerichtsbarkeit....	212
	Literaturverzeichnis.....	215
	Anhang I: internationale Rechtsquellen	239
	Anhang II: nationale Rechtsquellen.....	241
	Sachverzeichnis.....	247

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
 Einleitung.....	 1
A. Einführung: Begriff der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.....	1
B. Schiedsgerichtsbarkeit – Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit.....	2
C. Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit	5
D. Problemaufriss – Integration und Exklusion	6
E. Gang der Untersuchung	8
 1. Kapitel: Europäisches Kollisionsrecht Das EG-Schuldvertragsübereinkommen und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....	 11
A. Problemstellung	11
B. Art. 3 ff. EVÜ und Art. 28 UNCITRAL-Modellgesetz – der Spagat des deutschen Gesetzgebers	14
I. Rechtswahl durch die Parteien	15
II. Objektive Anknüpfung durch das Schiedsgericht	15
III. Billigkeitsentscheidungen	17
IV. Verbraucher- und Arbeitsverträge	18
C. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Bindung des Gesetzgebers an das EG-Schuldvertragsübereinkommen	20
I. Derzeitiger Meinungsstand.....	20
1. Historische Argumentation	21
a. Rückschlüsse aus den Anmerkungen des Giuliano/Lagarde-Berichts	21
b. Schweigen des Giuliano/Lagarde-Berichts	22
2. Systematische Argumentation: Das EG-Schuldvertragsüberein- kommen – eine „natürliche Ergänzung“ des EuGVÜ	22
3. Systematisch-praktische Erwägungen.....	23
a. Fehlende lex fori der Schiedsgerichte und Sonderkollisionsrecht.....	23
b. Zweckverfehlung	24
c. Fehlende Überprüfung und Sanktionierung der Schiedsentscheidung....	24
d. Schiedsgerichtsbarkeit – staatlich erlaubt, aber nicht staatlich verantwortet	25
e. Bedeutung der Billigkeitsentscheidungen für die Schiedsgerichtsbarkeit	26

f. Enger Zusammenhang des Art. 28 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz zum schiedsrichterlichen Verfahren	26
4. Staatenpraxis	27
II. Kritische Würdigung	27
1. Wortlaut des Art. 1 EVÜ	28
2. Historische Interpretation	28
a. Ausdrückliche Aussagen im Giuliano/Lagarde-Bericht	28
b. Schweigen des Giuliano/Lagarde-Berichts	31
3. Systematische Interpretation: Das EG-Schuldvertragsüberein- kommen – eine natürliche Ergänzung des EuGVÜ/der EuGVVO	31
4. Systematisch-praktische Erwägungen	32
a. Fehlende lex fori der Schiedsgerichte und Sonderkollisionsrecht	32
b. Zweckverfehlung	32
c. Billigkeitsentscheidungen und Bindung an das materielle Recht	33
d. Billigkeitsentscheidungen und Art. 1 Abs. 2 lit. d EVÜ	33
e. Schiedsgerichtsbarkeit – staatlich erlaubt, aber nicht staatlich verantwortet	34
f. Fehlende Überprüfung und Sanktionierung eines Streitentscheides	35
5. Staatenpraxis	37
III. Eigener Ansatz: Auslegung des EG-Schuldvertrags- übereinkommens	38
1. Autonome Auslegung	38
2. Einheitliche Auslegung	39
3. Der Auslegungskanon zum EG-Schuldvertragsübereinkommen – eine Gemengelage	40
a. Auslegung nach der Wiener Vertragsrechtskonvention	40
aa. Der Interpretationskanon nach der Wiener Vertragsrechtskonvention	40
bb. Art. 4 WVK – Prinzip der Nichtrückwirkung	41
cc. Vertragspartner der Wiener Vertragsrechtskonvention und des EG-Schuldvertragsübereinkommens	43
dd. EG-Schuldvertragsübereinkommen als traité loi	43
b. Europäische Auslegung	45
c. Rechtsvergleichende Auslegung	48
4. Im Besonderen: Die Auslegungsfrage zu Art. 1 Abs. 1 lit. d EVÜ	48
a. Grammatikalische Auslegung	49
b. Systematische Auslegung	50
aa. Die Regel-Ausnahme Konstruktion des Art. 1 EVÜ	51
bb. Der Anwendungsbereich des EG-Schuldvertragsüberein- kommens im Kontext zur EuGVVO	52
cc. Die lex fori der Schiedsgerichte	54
dd. Das EG-Schuldvertragsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsge- richtsbarkeit von 1961	55
c. Teleologische Auslegung	57
d. Historische Auslegung	58
aa. Der Giuliano/Lagarde-Bericht als unechte travaux préparatoires	58
bb. Aussagen des Giuliano/Lagarde-Berichtes	59
(a) Schiedsgerichtsbarkeit als Argumentationshilfe	59

(b)	Ausschluss der Schiedsvereinbarung – Die Begründung nach dem Giuliano/Lagarde-Bericht	60
(c)	Teleologische Aspekte aus dem Giuliano/Lagarde-Bericht	62
e.	Ein vorausschauender Blick: Das Grünbuch über die Umwandlung des EG-Schuldvertragsübereinkommens in ein Gemeinschafts-instrument	64
f.	Art. 1 EVÜ aus rechtsvergleichender Sicht	64
g.	Die „spätere Praxis“ und das EG-Schuldvertragsübereinkommen	66
aa.	Allgemein: Die „spätere Praxis“	67
bb.	Die „spätere Praxis“ als Auslegungsmethode im Völkerrecht	68
cc.	Die „spätere Praxis“ als Auslegungsmethode im Europäischen Gemeinschaftsrecht	68
dd.	Die „spätere Praxis“ als Auslegungsmethode für internationales Einheitsrecht	71
ee.	Zwischenergebnis	72
ff.	Die Konzeption der „späteren Praxis“	73
(a)	Die Konzeption der „späteren Praxis“ nach der Wiener Vertragsrechtskonvention	74
(b)	Die Konzeption der „späteren Praxis“ für das EG-Schuldvertragsübereinkommen	76
(1)	Subjektive Konzeption	76
(2)	Objektive Konzeption	76
(3)	Dynamische Konzeption	77
(c)	Übereinstimmung der „späteren Praxis“	78
(d)	Die rechtswidrige „spätere Praxis“	79
h.	Insbesondere: Die „spätere Praxis“ der Vertragsstaaten zum EG-Schuldvertragsübereinkommen	80
aa.	Rechtswidrige „spätere Praxis“	81
bb.	Die „spätere Praxis“ zum EG-Schuldvertragsübereinkommen in subjektiver Konzeption	81
(a)	(Sonder-)Kollisionsnormen in den nationalen Schiedsverfahrensvorschriften	81
(b)	Die Reichweite der Parteiautonomie: Rechtswahl durch die Parteien	82
(c)	Die Bestimmung der lex causae durch das Schiedsgericht	82
(d)	Der Weg in Schweden und Österreich	84
(e)	Novellierungen nationaler Schiedsverfahrensvorschriften und das EG-Schuldvertragsübereinkommen	86
(f)	Zwischenergebnis	88
(g)	Exkurs: (Sonder-)Kollisionsnormen in den Schiedsgesetzen der neuen EU-Mitgliedstaaten	88
cc.	Die „spätere Praxis“ zum EG-Schuldvertragsübereinkommen in objektiver Konzeption	89
(a)	Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte	89
(b)	Die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte	96
(c)	Die Ansichten von Organen	98
(d)	Die Ansichten im Schrifttum	99
(e)	Die „spätere Praxis“ als Zeichen der Vertragswirklichkeit	100
(f)	Zwischenergebnis	101

dd. Die Präzedenzwirkung der „späteren Praxis“	101
ee. Übereinstimmung der Praxiserzeuger in der „späteren Praxis“	102
ff. Ergebnis	102
i. Tradition und Fortschritt – Ein Versuch zur Konformität zwischen dem EG-Schuldvertragsübereinkommen und der „späteren Praxis“ sowie der neuen Lehre	103
aa. Beachtung der neuen Lehre und geänderten Praxis – das Sonderkollisionsrecht für die Schiedsgerichte	103
bb. Teleologische Reduktion	105
cc. Der Ermessensspielraum der Schiedsgerichte und Art. 38 Abs. 1 c IGH-Statut	106
IV. Ergebnis und Ausblick	107
D. Ergebnis: Exklusion der Schiedsgerichtsbarkeit	107
2. Kapitel: Einbindung der Schiedsgerichtsbarkeit in die europäische Gemeinschaftsrechtsordnung	
Die Nordsee- und die Eco Swiss/Benetton-Entscheidung	109
A. Bindung der Schiedsgerichte an das Europäische Gemeinschaftsrecht	109
I. Geltung, Vorrang und Unmittelbarkeit des Europäischen Gemeinschaftsrechts	109
II. Konsequenz für die staatlichen Gerichte	111
III. Konsequenzen für die Schiedsgerichte	112
1. Art. 10 EGV	112
2. Schiedsgerichte und das materielle Recht	113
3. Entscheidung nach der lex causae eines EU-Mitgliedstaates	114
4. Entscheidung nach Billigkeitserwägungen	115
5. Entscheidung nach der lex causae eines Drittstaates	116
IV. Ergebnis	119
B. Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte nach Art. 234 EGV	120
I. „Gericht eines Mitgliedstaats“ – die Ansicht des EuGH	120
1. Eine Gesamtschau bisher ergangener EuGH-Entscheidungen	120
2. Der Kriterienkatalog des EuGH	125
3. Private Schiedsgerichte	126
a. Die Nordsee-Entscheidung	126
aa. Die Argumentation des EuGH	128
bb. Zweifel an der „goldenen Brücke“	130
aa. Die Schlussanträge des Generalanwalts zum Nordsee-Verfahren	132
(aa) Wortlaut des Art. 177 EGV a.F. und historische Gesichtspunkte	132
(bb) Sinn und Zweck des Art. 177 EGV a.F.	133
b. Die Eco Swiss/Benetton-Entscheidung	134
aa. Die Begründung des EuGH	135
(aa) Überprüfung des Schiedsspruchs	135

(bb) Die „goldene Brücke“ in der Eco Swiss/Benetton- Entscheidung	136
(cc) Effizienz des Schiedsgerichtsverfahrens	139
bb. Schlussanträge des Generalanwalts im Eco Swiss/Benetton- Verfahren	139
c. Die Denuit, Cordenier/Transorient-Entscheidung	141
II. Verweigerung der Vorlageberechtigung: Kritik	141
1. Der Kriterienkatalog des EuGH	142
2. Einige Kriterien im Einzelnen	143
3. Der Wortlaut des Art. 234 Abs. 2 EGV	146
4. Die „richterliche Hilfe“ – eine „goldene Brücke“?	147
a. Konsequenzen der „goldenen Brücke“	148
aa. Konsequenzen für die Schiedsgerichte	148
(a) Skepsis gegenüber den Schiedsgerichten – eine Einschränkung ihrer Eigenständigkeit	148
(b) Verfahrensmodalitäten	150
(c) Konsequenzen für die Schiedsgerichte – die Not- wendigkeit der „goldenen Brücke“	150
(1) Wettbewerbsrechtliche Kontrolle von Schiedssprüchen	150
(2) Passivität des Gerichts – ex officio Überprüfung im Schiedsgerichtsverfahren	152
(d) Das Ergebnis – ein circulus vitiosus	154
(1) Schiedsgerichte und EG-Wettbewerbsrecht	155
(2) Effizienz – ex officio – ordre public	158
(3) EG-Wettbewerbsrecht und nationales Kartellrecht	159
bb. Konsequenzen für die Parteien	160
cc. Konsequenzen für die europäische und staatliche Gerichtsbarkeit	161
b. Reichweite der „goldenen Brücke“	162
aa. Die „goldene Brücke“ als unmittelbar geltendes Recht	162
(a) Legitimation für die „goldene Brücke“?	162
(b) Umsetzungsmodalitäten für die „goldene Brücke“	164
(c) Wille des Gerichtshofs zur Normierung der „richterlichen Hilfe“?	165
(d) Zwischenergebnis	165
bb. Die „goldene Brücke“ als Verweis auf das autonome Recht	165
(a) Verweis auf das deutsche Recht	166
(b) Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten	167
(1) Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes: Griechenland, Irland und Schottland	167
(2) Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz	167
(3) Regelungen in den neuen EU-Mitgliedstaaten	170
(c) Zwischenergebnis	171
(d) Kontrollfunktion durch die staatlichen Gerichte	172
c. Ergebnis	173
5. Gerichtliche Kontrolle des Schiedsspruchs	173
III. Die Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte: eigene Ansicht	174

1. Wortlaut des Art. 234 EGV	174
a. Wortbedeutung „Gericht“	174
b. „Einzelstaatliches Gericht“	175
c. Begrifflichkeit nach dem EuGH	175
d. Zwischenergebnis	178
2. Sinn und Zweck des Art. 234 EGV	178
a. Wahrung der Rechtseinheit	178
b. Wahrung der Rechteinheit und die Schiedsgerichtsbarkeit	180
c. Wahrung der Rechtseinheit durch Zusammenarbeit und Kooperation	182
d. Praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts	183
e. Privatautonomie und Individualrechtsschutz	184
3. Praktische Erwägungen – Überlastung des EuGH	186
4. Kennzeichen der Schiedsgerichtsbarkeit	187
a. Schiedsgerichtsbarkeit als anerkannte Rechtsprechung	187
b. Mangelnde Publizität der Schiedssprüche und Nichtöffentlichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens	190
IV. Ausgestaltung der Vorlagemöglichkeit nach Art. 234 EGV	192
1. Kriterium 1: Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung	192
2. Kriterium 2: Entscheidungsmaßstab – nationales Recht, lex mercatoria und Billigkeitserwägungen	193
3. Kriterium 3: Ad hoc und institutionalisierte Schiedsgerichte	195
V. Lokalisierung: „Gericht eines Mitgliedstaats“	196
1. Staatliche Gerichtsbarkeit	196
2. Anknüpfungsmomente für die Schiedsgerichtsbarkeit	197
a. Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit und die Gerichtssprache	197
b. Anknüpfung an den Sitz des Gerichts	199
c. Anknüpfung an den tatsächlichen Schiedsort	200
d. Anknüpfung an die lex causae	201
e. Anknüpfung an die lex arbitri	203
f. Anknüpfung an den ordre public des Vollstreckungsstaates	205
3. Ergebnis	206
VI. Die Reform der europäischen Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit	206
1. Der „Vertrag von Nizza“ und die europäische Gerichtsbarkeit	207
2. Die Idee eines Filtersystem	208
a. Dezentrale Filterstelle	209
b. Zentrale Filterstelle im europäischen Gerichtssystem	210
c. Reduzierung der anhängigen Rechtssachen und Wahrung der Rechtseinheit	210
d. Beratungsstellen für Schiedsgerichte	211
3. Ergebnis	212
C. Ergebnis: Integration und Exklusion der Schiedsgerichtsbarkeit	212
Literaturverzeichnis	215
Anhang I: internationale Rechtsquellen	239
Anhang II: nationale Rechtsquellen	241
Sachverzeichnis	247

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
a.A.	andere Auffassung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
allg.	allgemein
Am. Rev. Int'l. Arb.	The American Review of International Arbitration
Anm.	Anmerkung
Arb. Int'l.	Arbitration International
Arb. J.	Arbitration Journal of the Chartered Institute of Arbitrators
Art.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (1958-1974)
BB	Der Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. ASA	Bulletin de l'association suisse de l'arbitrage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CENTRAL	Center for Transnational Law, Köln
CEPANI	Belgisch Centrum voor Arbitrage en Mediatie
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
CML Rev.	Common Market Law Review
Col. J. Eur. L.	Columbia Journal of European Law
Cornell ILR	Cornell International Law Report
DB	Der Betrieb
Doc./Dok.	Document/Dokument
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGJN	Einführungsgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Lettland)
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
ELR	European Law Reporter
E.L.Rev.	European Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen i.d.F. vom 27. September 1968
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (Europäisches Übereinkommen)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EG-Schuldvertragsübereinkommen)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
FG	Freundesgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

GGB	Gerichtsgesetzbuch (Belgien)
GHSg	Gesetz der Republik Litauen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GYIL	German Yearbook of International Law
h.M.	herrschende Meinung
Hb. EU-WirtschaftsR.	Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts
Hg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council of Commercial Arbitration
ICC-SchO	Schiedsordnung der International Chamber of Commerce
ICJ Reports	International Court of Justice: Reports of judgments, advisory, opinions and orders
I.C.L.Q.	The international and comparative law quarterly
i.d.F.	in der Fassung
IDR	Journal of International Journal Resolution
i.e.S.	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHSGG	Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Russische Föderation)
ILR	International Law Reports
ILT	Irish Law Times
Int'l. Arb.	International Arbitration
Int'l. Arb. Bulletin	ICC International Court of Arbitration Bulletin
Int'l. Hb. on Comm. Arb.	International Handbook on Commercial Arbitration
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Österreich/Schweiz)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPO	Zivilprozessordnung (Italien)
J. Int'l. Arb.	Journal of International Arbitration
JBl.	Juristische Blätter
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
K.C.L.J.	King's College Law Journal
KG	Kammergericht
KOM	Kommissionsdokument

KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LA	Ley de Arbitraje (Spanien)
Lando Principles	Principles of European Contract Law
LCIA	London Court of International Arbitration
lit.	littera
Loyd's Rep.	Loyd's List Law Reports
LQR	The Law Quarterly Review
LSF	Lag om skiljeförfarande (Schweden)
LTD.	Limited
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- Handelssachen vom 16. September 1988
LZPO	Zivilprozessordnung (Luxemburg/Lettland)
m.E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mrd.	Milliarde
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civil (Frankreich)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr./No.	Nummer
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958,
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZPO	Zivilprozessordnung (Niederlande)
o.g.	oben genannt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ÖZPO	Zivilprozessordnung (Österreich)
ÖZPO-E	Entwurfstext Zivilprozessordnung (Österreich)
para.	Paragraph
PTCP	Principles of Transnational Civil Procedure (Draft)
Practioner's Hb. Int'l. Arb.	Practioner's Handbook on International Arbitration
PZPO	Zivilprozessordnung (Polen)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Randnr.	Randnummer
RdA	Recht der Arbeit

Res.	Resolution
Rev. Arbitr.	Review of Arbitration in Central and Eastern Europe
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft, 1954/55 bis 1957, 1975 ff.
Rs.	Rechtssache
RuP	Recht und Politik
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SCC	Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsVfG	Schiedsverfahrensgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sect.	Section
Slg.	Sammlung
span. ZPO	Zivilprozessordnung (Spanien)
Stockholm Arb. Rep.	Stockholm Arbitration Report
Suppl.	Supplement
SZPO	Zivilprozessordnung (Slowenien)
TransportR	Transportrecht
u.a.	unter anderem; und andere
U.S.	United States
UCP	Uniform Customs and Practice for Documentary Credits
ULR	Uniform Law Review
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
Urt.	Urteil
USA	United States of America
USD	US-Dollar
v.	vom, von, versus
VanJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
verb. Rs.	verbundene Rechtsache
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
vgl.	vergleiche
VJ	Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration
Vor.	Vorbemerkung
WBl.	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WLR	The Weekly Law Reports

WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
YB SCC	Yearbook of the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce
YCA	ICCA Yearbook Commercial Arbitration
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zit.	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

“Courts and arbitrators are in the same business, namely, the administration of justice. The only difference is that the courts are in the public and the arbitrators in the private sector of the industry. Their problems are the same.”¹

In dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Schiedsgerichtsbarkeit in das System der Gemeinschaftsrechtsordnung integriert ist. Zunächst wird untersucht, ob die Schiedsgerichtsbarkeit vom EG-Schuldvertragsübereinkommen ausgeschlossen wird; ferner, welche Auswirkungen die *Eco Swiss/Benetton-Entscheidung* für die Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in die Gemeinschaftsrechtsordnung hat; außerdem, warum die Schiedsgerichtsbarkeit durch die *Nordsee-Entscheidung* von dem Instrument der Zusammenarbeit nach Art. 234 EGV exkludiert wird, und schließlich wird die Frage behandelt, ob eine Integration hinsichtlich der Vorlageberechtigung zwingend erforderlich ist.²

A. Einführung: Begriff der privaten Schiedsgerichtsbarkeit

Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein private Veranstaltung. Während dieser wird eine Streitigkeit zwischen mindestens zwei Personen von einem Dritten – dem Schiedsgericht als Privatgericht – entschieden³, welches kraft privatrechtlicher Willenserklärung (Schiedsvereinbarung) an die Stelle des (eigentlich) zur Entscheidung berufenen staatlichen Gerichts tritt.⁴ An die Entscheidung des Schiedsgerichts (Schiedsspruch) sind die Parteien wie an eine Entscheidung des staatlichen Gerichts (Urteil) gebunden. Auf dem Weg zur Streitentscheidung sind die Parteien im Vergleich zu einem staatlichen Gerichtsverfahren jedoch viel freier: Die Parteiautonomie steht

¹ Donaldson, Queen’s Bench Division (High Court), Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik/South India Shipping Corporation LTD, zit. nach Clare Barsby, WLR 1979, 471 (479).

² In der gesamten Arbeit ist unter der Schiedsgerichtsbarkeit nur die private Schiedsgerichtsbarkeit gemeint und entsprechend auch nur private Schiedsgerichte.

³ Was ist gleich, was ist anders?, dazu Karrer, in: FS Sandrock, S. 465 (466 ff.).

⁴ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit Kommentar⁷, Kap. 1, Rz. 1; Schütze/Tscher-ning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens², Rz. 35.

im Zenit⁵ der Schiedsgerichtsbarkeit, dementsprechend sind die Parteien vor dem Schiedsgericht „Privatpatienten“⁶.

B. Schiedsgerichtsbarkeit - Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit

Für internationale Streitigkeiten ist das Schiedsgerichtsverfahren eine übliche Form der Konfliktlösung⁷, was insbesondere für den Bereich des internationalen Wirtschafts- und Handelsverkehrs gilt⁸. In einigen Branchen sind Verträge fast immer mit Schiedsklauseln versehen.⁹ Damit sind den staatlichen Gerichten die internationalen Handelsstreitigkeiten weitgehend entzogen. Die Gründe dafür sind in der pragmatischen und effektiven Verfahrensform der Schiedsgerichtsbarkeit zu sehen. Zentraler Aspekt ist die Gewährung der von den Teilnehmern im internationalen Handelsverkehr gewünschten und benötigten Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit.¹⁰

Im internationalen Handelsverkehr suchen die Parteien ein vertrautes, verlässliches und durchsetzbares Streitbeilegungssystem. Das ausländische staatliche Gericht kann für die Parteien aufgrund ihrer Unvertrautheit mit dem ausländischen Gerichtsverfahren, dem anzuwendenden Recht und der Mentalität des Gerichts ein sehr fremdes und auch inakzeptables sein.¹¹ Im

⁵ Vgl. *Borcher*, VanJTL 28 (1995), 421 (439).

⁶ *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis², Rz. 110.

⁷ Vgl. *Raeschke-Kessler*, EuZW 1990, 145 (145); *Karrer*, *Is Arbitration a Window to the Future*, Arb. J. 1999, 170 (171); *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, 174 (174).

⁸ ICC Schiedsgerichtshof: 2003 lagen ca. 55% der Streitwerte zwischen 1 Mio. und 1 Mrd. USD und ca. 35% zwischen 1 Mio. und 10 Mio. USD, Streitwerte bis 200.000 USD machten nur einen geringen Teil aus, Int'l. Arb. Bulletin 2004, No. 1, S. 15; zu Zahlen aus vorangegangenen Jahren siehe Int'l. Arb. Bulletin 2002, No. 1, S. 15; Int'l. Arb. Bulletin 2000, No. 2, S. 11; vgl. auch *Bond*, Arb. Int'l. 2005, 99 (100 ff.).

⁹ *Hoellering*, in: Nicklisch (Hg.), *Der komplexe Langzeitvertrag*, S. 523 (525, 538); nach *Böckstiegel*, DRiZ 1996, 267 (270) enthalten im Maschinen- und Anlagenbau 80% aller Exportverträge der deutschen Unternehmer Schiedsvereinbarungen, ein ähnliches Bild zeige sich in der Bau- und Elektroindustrie; ebenso *Hesse*, in: Böckstiegel (Hg.), *Schiedsgerichtsbarkeit im Umfeld von Politik und Wirtschaft und Gerichtsbarkeit*, S. 27 (27); nach *Grimm*, RIW 1962 52 (53) soll der Anteil bei 95% liegen, *Schlosser*, in: Böckstiegel (Hg.), *Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 9 (9), meint dagegen, dass die Zahlenbehauptungen von 80% aus der Luft gegriffen seien, aber dennoch die Schiedsgerichtsbarkeit eine geschätzte Rechtserscheinung sei.

¹⁰ Eine detaillierte Darstellung der Vor- und Nachteile eines Schiedsgerichtsverfahrens an dieser Stelle würde bedeuten, „Holz in den Wald zu tragen“; vgl. etwa *Raeschke-Kessler/Berger*, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*³, Rz. 16 ff.; *Schütze/Tscherning/Wais*, *Handbuch des Schiedsverfahrens*², Rz. 1 ff.

¹¹ Vgl. *Cohn*, I.C.L.Q. 14 (1965), 132 (133) “To speak to a court in a foreign language, to have to employ foreign advocates, to have one’s witness examined through interpreters, to see one’s correspondence construed under foreign rules of interpretation, to

Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens können die Parteien die Eigenwilligkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit vermeiden und grundlegende Elemente für das Verfahren für beide Parteien akzeptabel vereinbaren, so etwa den Schiedsort, die Schiedsrichter, die Verfahrensregeln und das anzuwendende materielle Recht.

Zudem kann die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien eine nahezu weltweite Rechtssicherheit und auch Rechtseinheit bieten, was die staatliche Gerichtsbarkeit derzeit noch nicht ermöglicht. Grundlage für die Rechtssicherheit ist das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, zugleich ist es die erfolgreichste Konvention im Internationalen Privatrecht und die wichtigste Rechtsquelle im Völkerrecht für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit¹². Nach diesem Übereinkommen, das zur Zeit von 135 Staaten (Stand: August 2005) ratifiziert wurde, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Schiedsgerichtsvereinbarungen¹³ und Schiedssprüche¹⁴ international anzuerkennen und zu vollstrecken.

Eine vergleichbare flächendeckende Freizügigkeit für (staatliche) gerichtliche Entscheidungen existiert nicht. Die Brüssel-I-Instrumente¹⁵ und das Lugano Übereinkommen¹⁶ beschränken sich auf die Europäische Union und die Europäische Freihandelszone¹⁷ und geben daher territorial nur sehr partiell Klarheit über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Hinzu kommen zwar Staatsverträge¹⁸, welche die gegenseitige Anerkennung

be involved in a foreign, unknown and (to one's own eyes) strange form of court proceedings – all these are frightening prospects to any reasonable business man.”

¹² *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention of 1958, 1981, S. 1; *Redfern/Hunter*, Law and Practice of Internationals Commercial Arbitration⁴, Rz. 1-147.

¹³ Art. II Abs. 1 NYÜ.

¹⁴ Art. III NYÜ.

¹⁵ Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung vom 27. September 1968, ABl. EG 1972 Nr. L 299, S. 32; konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen zum 3. Beitrittsübereinkommen BGBl. 1994 II, S. 519; konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen zum 4. Beitrittsübereinkommen ABl. EG 1998 Nr. C 27, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

¹⁶ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- Handelssachen vom 16.9.1988, ABl. EG 1988, Nr. L 319, S. 9.

¹⁷ Das Fürstentum Liechtenstein ist zwar EFTA-Mitglied, aber nicht Vertragsstaat des Lugano Übereinkommens.

¹⁸ Etwa der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in

und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen absichern; allerdings bringen diese aus dem partiellen Gefüge noch kein lückenloses Gesamtgebilde hervor. Ein solches soll mit der „Haager Konvention über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“¹⁹ erarbeitet werden, wodurch ein immenser Zugewinn an Rechtssicherheit erlangt werden würde.²⁰ Noch ist die Konvention eine recht leise Zukunftsmusik. Für einen Erfolg muss die Konvention weltweite Akzeptanz finden und auch dementsprechend weltweit ratifiziert werden, um nicht als „Totgeburt“²¹ oder „Haager Blümenträume“²² begraben werden zu müssen.

Die Grundlage für die Rechtseinheitlichkeit in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit bietet das UNCITRAL-Modellgesetz. Mit diesem Modellgesetz wird den nationalen Gesetzgebern ein geschlossenes Regelwerk an die Hand gegeben, welches unproblematisch in nationales Recht übernommen werden kann.²³ Derzeit haben bereits 45 Staaten und 5 US-Bundesstaaten dieses Mustergesetz übernommen (Stand: August 2005), und viele andere Staaten nutzen das UNCITRAL-Modellgesetz als Inspirationsquelle. Die Vereinheitlichung der Schiedsverfahrensvorschriften dient letztendlich auch der Rechtssicherheit. Die Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens, welches auf Grundlage eines modellgleichen oder modellähnlichen Schiedsgesetzes durchgeführt wird, müssen nicht mit fremden und eigenwilligen Vorschriften rechnen.

Neben den vereinheitlichten Verfahrensregeln bietet die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien die Möglichkeit, im Rahmen des anwendbaren materiellen Rechts auf die *lex mercatoria* bzw. transnationales Recht zurückzugreifen. Dafür stehen u.a. die UNIDROIT und Lando Principles zur Verfügung, welche in der Schiedsgerichtspraxis breite Anerkennung gefunden haben. Die Kritik an der *lex mercatoria* als „bloße soziologische

Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1980 II, S. 926, in Kraft seit dem 1. Januar 1981, BGBl. 1980 I, S. 3254; der deutsch-tunesische Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 19. Juli 1966, BGBl. 1969 II, S. 889.

¹⁹ Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters.

²⁰ Textentwürfe und weitere Informationen unter <<http://www.hcch.net>>.

²¹ In Bezug auf den Regelungsgehalt der Konvention *Schack*, Entscheidungszuständigkeiten in einem weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, ZEuP 1998, 931 (932, 955 f.).

²² *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht³, Rz. 111b.

²³ UN Doc. A/CN.9/207, para. 23.

Erscheinung“²⁴, „Phantasie ihrer Erfinder“²⁵, „juristische Utopie“²⁶ und als „funkelnde Sternschnuppe, die hoffentlich bald verglüht“²⁷, scheint für die Schiedsgerichtsbarkeit widerlegt zu sein.

C. Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Frage der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit stellt sich auf zwei Ebenen: aus Sicht der Parteien und aus Sicht der Rechtsordnung.

Aus Sicht der Parteien gewährt die Schiedsgerichtsbarkeit einen gleichwertigen Rechtsschutz und bietet zudem Rechtssicherheit und Rechtseinheit in einem weitaus höheren Maße an als dies derzeit die staatliche Gerichtsbarkeit kann. Die hohe Akzeptanz und Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt, dass die Parteien die Schiedsgerichtsbarkeit als einen gleichwertigen Rechtsschutz ansehen.

Aus Sicht der nationalen Rechtsordnung ist die Wertigkeit und die Funktion der Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren weitgehend den staatlichen Gerichten angenähert worden. Die deutsche Bundesregierung spricht in ihrem Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vom 12. Juli 1996 von der „heute unbestrittenen Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit äquivalente Rechtsschutzmöglichkeit“²⁸.

Die Rechtsprechung ist zwar grundsätzlich eine Aufgabe des Staates²⁹, allerdings hat der Staat kein Rechtsprechungsmonopol inne³⁰, da die Schiedsgerichte wie die staatlichen Gerichte Rechtsprechung ausüben, und die Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur geduldet, sondern von den Rechtsordnungen als eine eigenständige Institution der Rechtsschutzgewährung anerkannt wird. Zwar beruht die Existenz eines Schiedsgerichts auf einer Parteivereinbarung und nicht auf der Einrichtung eines Spruchkörpers durch den Staat: Die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt sich jedoch darin, dass in fast jedem Staat ein Gesetz zur Regelung des Schiedsverfahrens bzw. zur Einrichtung eines Schiedsgerichts erlassen wurde. Die Anerkennung manifestiert sich weiter in der Ausdehnung der ob-

²⁴ So Kegel, Internationales Privatrecht⁶, S. 86 noch in der 6. Auflage, weiterhin kritisch Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht⁹, S. 127 f.

²⁵ Von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht², § 2, Rz. 85.

²⁶ Schödermeier, Sonderprivatrecht für Internationale Wirtschaftsverträge, S. 142.

²⁷ Von Breitenstein, in: FS Sandrock, S. 111 (135).

²⁸ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 13/5274, S. 36.

²⁹ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht¹⁶, § 3, Rz. 1.

³⁰ Vgl. Aden, RIW 1997, 723 (727); Dasser, Internationale Schiedsgerichte und lex mercatoria S. 268, Sonnauer, Kontrolle der Schiedsgerichte, S. 21 f.

jektiven Schiedsfähigkeit³¹ und der Zurücknahme von gerichtlichen Kontroll- und Eingriffskompetenzen³².

Allein die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als eine eigenständige Institution der Rechtsschutzgewährung und Rechtsprechung sagt aber noch nichts darüber aus, ob und inwieweit die Schiedsgerichtsbarkeit in das System der europäischen Gemeinschaftsrechtsordnung integriert ist (oder eben nicht).

D. Problemaufriss - Integration und Exklusion

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Feststellung, dass die Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsprechung und als ein Institut der Rechtsschutzgewährung anerkannt ist. Aus dieser Anerkennung kann allerdings die ausnahmslose Integration in das System der europäischen Gemeinschaftsrechtsordnung ebenso wenig gefolgert werden wie aus den Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit die ausnahmslose Exklusion. Gerade die Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit, wie die fehlende *lex fori* der Schiedsgerichte und die den Parteien eingeräumte, weite Autonomie im Schiedsgerichtsverfahren, verbieten eine Gleichmachung mit der staatlichen Gerichtsbarkeit. Daran schließt sich die Frage an, in welchen Bereichen die Schiedsgerichtsbarkeit sinnvoll zu integrieren und sinnvoll zu exkludieren ist. Beispielhaft werden die Kollisionsnormen für die Bestimmung der *lex causae*, die Anwendungspflicht von Gemeinschaftsrecht durch die Schiedsgerichte und das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV auf Grundlage des EG-Schuldvertragsübereinkommens und der *Nordsee-* und der *Eco Swiss/Benetton-Entscheidung* aufgegriffen.

Die in den einzelnen Schiedsgesetzen enthaltenen (Sonder-)Kollisionsvorschriften zur Bestimmung des Vertragsstatuts räumen den Parteien und

³¹ So sind heute Kartellrechtsstreitigkeiten grundsätzlich objektiv schiedsfähig; vgl. *Mitsubishi Motors Corp./Soler Chrysler-Plymouth, Inc.*, 473 US 614, 630 (1985); in Deutschland wurde § 91 GWB gestrichen; im schwedischen Schiedsgesetz wurde in § 1 Abs. 3 LSF ausdrücklich die Befugnis des Schiedsgerichts aufgenommen, nach der die zivilrechtlichen Wirkungen des Wettbewerbsrechts geprüft werden können, vgl. *Kvart/Olsson*, *Tvistlösning genom skiljeförfarande*, S. 40 ff; *Möller*, in: FS Schlosser, S. 599 (601 f.).

³² Ausdruck staatlicher Kontrolle ist noch die Notwendigkeit einer Vollstreckbarkeitsklärung, vgl. etwa UNCITRAL-Modellgesetz: Art. 35f; Deutschland: §§ 1060 f. ZPO; Finnland: Sect. 43, 54 Gesetz 1992/967; Griechenland: Art. 35 Gesetz 2735/1999; Polen: Art. 711 ZPO; Schweden: § 56 LSF; und die Möglichkeit einer Aufhebungs- oder Nichtigkeitskontrolle, vgl. UNCITRAL-Modellgesetz: Art. 34; Deutschland: § 1059 ZPO; Estland: § 7 Schiedsgesetz 1991; Finnland: Sect. 40, 41 Gesetz 1992/967; Frankreich: Art. 1484, 1504 NCPC; Griechenland: Art. 34 Gesetz 2735/1999; Niederlande: Art. 1064 NZPO; Schweden: §§ 33 f. LSF.

den Schiedsgerichten einen größeren Freiraum ein als dies die Regelungen des EG-Schuldvertragsübereinkommens vorsehen. So folgt die Frage der Integration und Exklusion bereits aus der (Auslegungs-)Frage, ob die Vertragsstaaten des EG-Schuldvertragsübereinkommens völkerrechtlich verpflichtet sind, die Vorgaben der Art. 3 ff. EVÜ auch den Schiedsgerichten aufzuerlegen. Wird dem Primat der Parteiautonomie in der Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung getragen, ist die Schiedsgerichtsbarkeit vom EG-Schuldvertragsübereinkommen zu exkludieren. Wird hingegen die durch das EG-Schuldvertragsübereinkommen angestrebte Rechtsvereinheitlichung der Kollisionsnormen als erstrangig angesehen, ist die Schiedsgerichtsbarkeit in das Übereinkommen und damit auch in die Gemeinschaftsrechtsordnung zu integrieren. In diesem Fall würden die Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit – die Möglichkeit der Entscheidung nach *lex mercatoria* bzw. transnationalem Recht sowie nach Billigkeitserwägungen – zunichte gemacht werden. Dies zeigt, dass eine Integration der Schiedsgerichtsbarkeit nicht immer wünschenswert ist.

Nach der *Eco Swiss/Benetton-Entscheidung* haben Schiedsgerichte zwingende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (Art. 81 EGV) anzuwenden. Die darin statuierte Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in das System der Gemeinschaftsrechtsordnung ist für sich allein positiv zu bewerten. Die Integration wird aber gestört, indem die Schiedsgerichte – anders als die staatlichen Gerichte – einen Verstoß gegen Gemeinschaftsvorschriften (Art. 81 EGV) *ex officio* aufzugreifen haben.³³ Der Zustand „Integration“ wandelt sich zu einem Zustand der Disharmonie von Integration und Exklusion, indem nach der *Nordsee-Entscheidung* den Schiedsgerichten die Vorlagemöglichkeit nach Art. 234 EGV versagt wird. Das Dilemma der Schiedsgerichte liegt in der Disharmonie von Integration und Exklusion.

Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob der einzige Unterschied zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich nur in der Abgrenzung zwischen staatlicher und privater Recht-

³³ Auch die staatlichen Gerichte haben die rechtlichen Gesichtspunkte, die sich aus einer von den Parteien nicht geltend gemachten Gemeinschaftsvorschrift zwingenden Charakters ergeben, von Amts wegen zu prüfen. Diesen Grundsatz schränkt der EuGH für die staatlichen Gerichte im Urt. v. 14.12.1995, verb. Rs. C-430/93 und C-431/93 (Van Schijndel/Van Veen), Slg. 1995, I-4705 wieder ein. Danach gebietet das Gemeinschaftsrecht es den staatlichen Gerichten nicht, „von Amts wegen die Frage eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften aufzugreifen, wenn sie durch die Prüfung dieser Frage die ihnen grundsätzlich gebotene Passivität aufgeben müssten, indem sie die Grenzen des Rechtsstreits zwischen den Parteien überschreiten und sich auf andere Tatsachen und Umstände stützen, als sie die Prozesspartei, die ein Interesse an der Anwendung hat, ihrem Begehren zugrunde gelegt hat“; vgl. dazu S. 152 ff.